

B E S C H L U S S vom 29.11.2017

Das Präsidium des Amtsgerichts Greifswald beschließt gemäß § 21 e GVG den nachfolgenden

Richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Greifswald für das Jahr 2018

A. Allgemeiner Teil:

1. Für nicht verteilte Angelegenheiten ist der Direktor des Amtsgerichts zuständig.
Ist ein Direktor nicht bestimmt worden, ist der zum Vertreter bestimmte Richter zuständig.
2. Für die Bearbeitung von Ablehnungsgesuchen, die RiAG (wauRi) Hennig betreffen, ist DAG Dräger sowie im Verhinderungsfall zunächst stellv. DAG Ri'in AG Kohnen und sodann Ri'in AG Schnitzer zuständig.
3. Richterlicher Bereitschaftsdienst
 - a) Für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen an Werktagen innerhalb der allgemeinen Dienststunden von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 12:00 Uhr) ist der/die nach der Geschäftsverteilung für die beantragte richterliche Maßnahme zuständige Richter/in bzw. seine/ihre Vertreter zuständig.
 - b) Sofern an Werktagen außerhalb der üblichen Dienststunden und Geschäftszeiten des Gerichts, mithin von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Montag bis Freitag) und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) ein/e Richter/in für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen benötigt wird, liegt dem zuständigen Polizeihauptrevier in Greifswald nachfolgende Liste von Richtern/innen des Gerichtes vor.
Das Polizeihauptrevier hat diese Richter/innen in der vorliegenden Reihenfolge anzurufen, wobei der/die zuerst erreichbare Richter/in zuständig ist.
 1. DAG Dräger
 2. Ri'in AG Kohnen
 3. RiAG Wittke
 4. Ri'in AG Schnitzer
 5. RiAG Haubold
 6. Ri'in AG Püster
 - c) Der Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen wird durch gesonderten Bereitschaftsdienstplan geregelt. Der Bereitschaftsdienst am Wochenende beginnt am Freitag um 12:00 Uhr.
 - d) Ist ein/e Richter/in am Bereitschaftsdienst verhindert, so ist der/die im Plan/in der Liste nachstehend aufgeführte Richter/in zuständig.
Hat eine eilbedürftige Maßnahme bereits vor Dienstende begonnen, so wird sie von der/dem Richter/in beendet, die/der bereits mit der Angelegenheit befasst war.
4. Über Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

5. Familiensachen (F, FH, AR [F]) werden in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 10 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat Ri'in AG Püster: im 1. und 5. Durchgang;
2. Dezernat RiAG Badenheim: im 3., 6., 8. und 10. Durchgang;
3. Dezernat Ri'in AG Reimer: im 2., 4., 7. und 9. Durchgang.

Für die bis zum 30.06.2017 mit den Endnummern 0 – 2 eingegangenen und noch nicht erledigten Familiensachen (F, FH, AR [F]) in dem bisherigen Richterdezernat der Ri'in AG Püster ist Ri'in AG Reimer zuständig.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Antragschrift zuerst genannten Antragsgegners. In Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des beteiligten Kindes bzw. des Anzunehmenden entscheidend. Bei mehreren beteiligten Kindern oder Anzunehmenden ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes/Anzunehmenden entscheidend. In Familiensachen, in denen eine Behörde Antragsgegner ist, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ersten Antragstellers maßgebend.

a)

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden derselben Abteilung zugewiesen; § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG.

Neben der Bestimmung des § 23 b Abs. 2 GVG gilt nachfolgende Sachzusammenhangsklausel:

Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet und noch nicht statistisch abgeschlossen sind, im Zusammenhang, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Sachen zuständig, dessen Sache unter der niedrigeren Nummer registriert ist.

Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Beteiligten geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Beteiligter Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen und wenn im Falle streitiger Entscheidung beider Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidungen bestanden hätte oder bestehen würde.

Ansonsten bleibt die zuerst mit einer Familiensache befasste Abteilung für die weiteren Familiensachen - auch für später eingehende Ehe- und Kindschaftssachen – desselben Personenkreises (in Kindschafts-/Ehesachen die Ehegatten bzw. Eltern und deren gemeinschaftliche Kinder) zuständig, bis das letzte Verfahren in der ersten Instanz abgeschlossen ist.

Der Abschluss liegt vor, wenn eine Endentscheidung in erster Instanz bei der Geschäftsstelle eingegangen ist oder durch eine zulässige Weglageverfügung des Dezernenten.

Im Übrigen wird auf § 23 b Abs. 2 GVG Bezug genommen.

Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Entscheidung in dem einstweiligen Anordnungsverfahren eingeht.

Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.

Wird in einer Familiensache eine Vollstreckung gemäß §§ 89 ff. FamFG durchgeführt oder wird nach Abschluss eines Verfahrens gemäß § 1684 BGB ein Verfahren gemäß § 165 FamFG (Vermittlungsverfahren) oder ein Verfahren auf Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung einer Umgangspflegschaft gemäß § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB eingeleitet, gilt die vorstehend aufgeführte Sachzusammenhangsklausel ebenfalls entsprechend. Für Überprüfungsmaßnahmen sowie für Aufhebungen und Verlängerungen von Umgangspflegschaften gemäß § 166 Abs. 2 und 3 FamFG bleibt das Ursprungsdezernat zuständig.

Wird ein nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegtes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die ursprüngliche Dezernatszuständigkeit bestehen, es sei denn, im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens ist eine dieselben Beteiligten betreffende Familiensache in einem anderen Dezernat anhängig. In diesem Fall wird das andere Dezernat auch für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig.

Dies gilt entsprechend für Fälle der Vollstreckung gem. §§ 89 ff. FamFG und der Anhängigmachung eines Hauptsacheverfahrens nach dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn zwischenzeitlich ein anderes Dezernat in einer laufenden Familiensache zuständig ist.

b)

Im Falle einer Übernahme gemäß a) wird zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat beim nächsten Verteilungsdurchgang ausgeglichen, indem das übernehmende Dezernat keinen Neueingang und das abgebende Dezernat zwei Neueingänge erhält. Dies gilt entsprechend, wenn ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder die Selbstablehnung begründet ist.

6. Die Zuständigkeit in M-Sachen richtet sich nach den Endnummern. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des/der Schuldner(in)/Beschuldigten. Bei mehreren Schuldnern/Beschuldigten ist der/die alphabetisch erste Schuldner(in)/Beschuldigte maßgeblich.
7. Für Betreuungssachen mit Betroffenen, die ihren Wohnsitz in den Ämtern Am Peenestrom, Anklam-Land, Jarmen-Tutow, Landhagen, Lubmin, Peenetal-Loitz, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow sowie in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin und Heringsdorf haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz.

Betreuungssachen für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben, werden in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 10 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat Ri'in AG Schnitzer: in den Durchgängen 1. - 5.;
2. Dezernat RiAG Tränkmann: in den Durchgängen 6. - 10.

Für sämtliche einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, mit Ausnahme der einstweiligen Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG, die ihren Ausgangspunkt im Krankenhaus Wolgast haben, ist Ri'in AG Schnitzer zuständig.
Für einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ihren Ausgangspunkt im Krankenhaus Wolgast haben, ist RiAG (wauRi) Hennig zuständig.

8. Für die bis zum 31.12.2016 eingegangenen und noch nicht erledigten Zivilsachen in den Dezernaten der Richter am Amtsgericht Kohnen, Habermeier und Haubold verbleibt es bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung bei der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zuständigkeit.

Für die bis zum 31.12.2016 eingegangenen und noch nicht erledigten Zivil-, WEG- und Beratungshilfesachen in dem ehemaligen Richterdezernat des RiAG (wauRi) Hennig mit Ausnahme der Zivilsachen hinsichtlich der Verfahren betreffend die dem Land M-V vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer ist Ri'in AG Moderow zuständig.

Die Zuständigkeit in C-Sachen mit Eingang ab dem 01.01.2018 ergibt sich wie folgt:

a)

An jedem Arbeitstag um 12.00 Uhr werden alle bis dahin eingegangenen Zivilsachen alphabetisch geordnet und sodann eingetragen. Entscheidend ist der Name des Beklagten. Bei mehreren Beklagten der alphabetisch erste Beklagte. Eilverfahren sind sofort an nächstbereiter Stelle im Register einzutragen. Für den Fall, dass einer C-Sache ein selbständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO vorausgegangen ist, verbleibt die Zuständigkeit für diese C-Sache bei dem für die H-Sache zuständigen Richter. Für den Fall, dass während der Anhängigkeit einer C-Sache in dieser Sache ein selbständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO anhängig gemacht wird, verbleibt die Zuständigkeit für diese H-Sache bei dem für die C-Sache zuständigen Richter

b)

Die Zivilsachen werden unter Beachtung von 8. a) in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 50 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat stellv. DAG Ri'in AG Kohnen: im 1., 5., 8., 12., 17., 19., 22., 26., 29., 33., 36., 39., 41., 43., 46. und 48. Durchgang;
2. Dezernat RiAG Haubold: im 2., 4., 7., 11., 16., 20., 23., 27., 30., 34., 37. und 40. Durchgang;
3. Dezernat Ri'inAG Moderow: im 3., 6., 10., 14., 18., 21., 25., 28., 32., 35., 38., 42., 44., 47. und 49. Durchgang;
4. Dezernat Ri'in AG Habermeier: im 9., 13., 15., 24., 31., 45. und 50. Durchgang

c)

Die Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriften-Verfahren werden unter Beachtung von 8. a) in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 4 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat stellv. DAG Ri'in AG Kohnen: im 1. Durchgang
2. Dezernat RiAG Haubold: im 2. Durchgang
3. Dezernat Ri'inAG Habermeier: im 3. Durchgang
4. Dezernat Ri'in AG Moderow: im 4. Durchgang

9. Strafrichtersachen Erwachsene werden in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 50 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat Ri'in AG Nolte: im 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17., 19., 21., 23., 25., 27., 29., 30., 31., 33. - 50. Durchgang;
2. Dezernat RiAG Wittke: im 2., 8., 14., 20., 26. und 32. Durchgang;
3. Dezernat RiAG Tränkmann: im 4., 6., 10., 12., 16., 18., 22., 24., 28. Durchgang,

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des/der Angeschuldigten. Bei mehreren Angeschuldigten ist der/die alphabetisch erste Angeschuldigte maßgeblich.

Für die Zuständigkeit hinsichtlich der Bewährungsüberwachung in Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald gilt, dass der/die Richter/in, der/die eine Bewährungsentscheidung getroffen hat, unabhängig vom Turnus für diese Bewährungsüberwachung zuständig ist; im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit nach dem Turnus.

10. Die Haft- und Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (mit Ausnahme der Verfahren gemäß §§ 153 – 153 b StPO) werden in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 10 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat RiAG Tränkmann: im 1. und 2. Durchgang;
2. Dezernat Ri'in AG Nolte: im 4. und 5. Durchgang;
3. Dezernat RiAG Wittke: im 3., 6., 7. und 8. Durchgang.
4. Dezernat Ri'in AG Hoffmann: im 9. und 10. Durchgang.

11. Bußgeldsachen (OWi und OWiG) werden in Durchläufen (Turnus) mit jeweils 10 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten wie folgt zugeteilt, wobei die Dezernate an einem Durchlauf wie folgt teilnehmen:

1. Dezernat RiAG Hoffmann: im 1., 4., 7. und 10. Durchgang;
2. Dezernat RiAG Wittke: im 2., 3., 5., 6., 8. und 9. Durchgang.

12. Mediationsverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO werden an den Güterichter des Landgerichts Stralsund verwiesen.

13. Sind der oder die namentlich benannten Vertreter verhindert, so ist der Richter zuständig, der als ordentlicher Dezernent im Geschäftsverteilungsplan nachfolgend erscheint. Zurückverwiesene Verfahren des erweiterten Schöffengerichts werden durch RiAG Haubold (Vorsitz) und DAG Dräger (beisitzender Richter) verhandelt. Im Übrigen ist für zurückverwiesene Sachen der Vertreter zuständig.

14. Den Vorsitz in Verfahren des erweiterten Schöffengerichts führt der Richter, der bei Eingang der Akte als einfache Schöffensache zuständig wäre, die Besetzung des beisitzenden Richters folgt den Vertretungsregeln.

15. Die Zuständigkeit für statistisch abgeschlossene und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren in Strafrichter-, Zivil- und M-Sachen richtet sich nach den Endnummern.

Die Zuständigkeit für Verfahren, die von den ehemaligen Amtsgerichten Anklam und Wolgast übernommen wurden und beim Amtsgericht Greifswald wiedereröffnet werden, richtet sich nach der Verteilung für Neueingänge.

16. Bei dem Amtsgericht werden Serviceeinheiten gebildet. Innerhalb der Serviceeinheiten regelt der Dezernent eigenverantwortlich die Geschäfte unter Wahrung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Gegebenheiten.
17. Die Beschlüsse des Präsidiums des Amtsgerichts bleiben unberührt.

B. Besonderer Teil:

I. Dezernent: DAG Dräger

1. **Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Ziffer 1 und 2 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Jarmen/Tutow mit den Gemeinden Alt Tellin, Bentzin, Daberkow, Jarmen, Kruckow, Tutow und Völschow, im Amt Peenetal/Loitz mit den Gemeinden Görmin, Loitz und Sassen-Trantow, im Amt Anklam-Land mit den Gemeinden Blesewitz, Butzow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Postlow, Spantekow und Stolpe an der Peene sowie im Amt Lubmin mit den Gemeinden Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow und Wusterhusen haben; jeweils mit Ausnahme der einstweiligen Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG, soweit in diesen noch keine Erstentscheidung getroffen wurde**

1. Vertreter: Ri'in AG Schnitzer
2. Vertreter: RiAG (wauRi) Hennig
3. Vertreter: RiAG Tränkmann

2. Verwaltungs- und Personalsachen

(soweit nicht stellv. DAG Ri'in AG Kohnen oder RiAG (wauRi) Hennig zuständig sind)

1. Vertreter: stellv. DAG Ri'in AG Kohnen
2. Vertreter: RiAG (wauRi) Hennig

II. Dezernent: stellv. DAG Ri'in AG Kohnen

1. **Zivilsachen im Turnus 16 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 8), in Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren ergibt sich die Zuständigkeit aus Nr. 8. c. Allg. Teil; M-Sachen mit den Endnummern 1 - 3, zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 1 - 3; Aufgebotssachen, Schiedsgerichtssachen**

1. Vertreter: RiAG Haubold
2. Vertreter: Ri'in AG Habermeier

2. Verwaltungssachen nach Sonderzuständigkeit (Schiedsstellensachen, Bibliotheksbeauftragte)

1. Vertreter: DAG Dräger
2. Vertreter: RiAG (wauRi) Hennig

III. Dezernent: RiAG (wauRi) Hennig

1. Ablehnungsgesuche gegen Richter des Amtsgerichts; Verwaltungssachen nach Sonderzuständigkeit (Gerichtsvollziehersachen; Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Gerichtsvollzieher sowie Beschäftigte des mittleren und einfachen Dienstes; Pressesprecher, interne Geschäftsprüfungen)

1. Vertreter: DAG Dräger
2. Vertreter: stellv. DAG Ri'in AG Kohnen

2. Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen betreffend die dem Land M-V vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer

1. Vertreter: Ri'in AG Habermeier
2. Vertreter: RiAG Haubold

3. Strafsachen – einschließlich Rechtshilfe und Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO in diesen Sachen - betreffend Verfahren für die dem Land M-V vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer

1. Vertreter: RiAG Wittke
2. Vertreter: Ri'in AG Hoffmann

4. - Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Ziffer 1 und 2 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Am Peenestrom mit den Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lassan, Lütow, Sauzin, Wolgast und Zemitz, im Amt Usedom-Süd mit den Gemeinden Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Korswandt, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Ückeritz, Usedom, Zempin und Zirchow, im Amt Usedom-Nord mit den Gemeinden Karlshagen, Mölschow, Peenemünde, Trassenheide und Zinnowitz sowie in der Gemeinde Heringsdorf mit den Ortsteilen Ahlbeck, Bansin und Heringsdorf haben; jeweils mit Ausnahme der einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG, soweit in diesen noch keine Erstentscheidung getroffen wurde;

- einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, die ausschließlich ihren Ausgangspunkt im Krankenhaus Wolgast haben

1. Vertreter: RiAG Tränkmann
2. Vertreter: Ri'in AG Schnitzer
3. Vertreter: DAG Dräger

IV. *Dezernent:* **Ri'inAG Schnitzer**

1. - **Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Ziffer 1 und 2 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Züssow mit den Gemeinden Bandedlin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Gützkow, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow haben sowie Betreuungssachen für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben, im Turnus 5 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 7);**
- **sämtliche einstweilige Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG bis zur Erstentscheidung, mit Ausnahme der einstweiligen Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG, die ihren Ausgangspunkt im Krankenhaus Wolgast haben**

1. Vertreter: RiAG Tränkmann
3. Vertreter: DAG Dräger

2. Vertreter: RiAG (wauRi) Hennig

2. **Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 3 FamFG**

1. Vertreter: DAG Dräger
3. Vertreter: RiAG Tränkmann

2. Vertreter: RiAG (wauRi) Hennig

V. *Dezernent:* **RiAG Haubold (0,80)**

Zivilsachen im Turnus 12 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 8), in Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriftenverfahren ergibt sich die Zuständigkeit aus Nr. 8. c. Allg. Teil; M-Sachen mit den Endnummern 4 - 6, zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 4 - 6; Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Grundbuch-, Vereinsregister- und Güterrechtsregistersachen,

1. Vertreter: stellv. DAG Ri'in AG Kohnen
2. Vertreter: Ri'in AG Moderow

VI. *Dezernent:* **Ri'in AG Püster (0,50 AKA)**

Familien­sachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 2 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5. a));

1. Vertreter: Ri'in AG Reimer
2. Vertreter: RiAG Badenheim

VII. *Dezernent:* **RiAG Badenheim**

Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 4 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5. a));

- 1. Vertreter: Ri'in AG Püster
- 2. Vertreter: Ri'in AG Reimer

VIII. *Dezernent:* **RiAG Wittke**

1. **Schöffensachen und Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht einschließlich Bewährungsaufsichten, die von anderen Schöffengerichten an das Amtsgericht abgegeben werden sowie Rechtshilfe in diesen Sachen**

- 1. Vertreter: Ri'in AG Hoffmann
- 2. Vertreter: RiAG Tränkmann

2. **Einzelrichterstrafsachen, Privatklegesachen einschließlich Rechtshilfe und Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO in diesen Sachen im Turnus 6 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 9); unerledigte, bis zum 04.10.2016 im Strafrichterdezernat RiAG Wittke eingegangene, bereits terminierte Strafsachen sowie unerledigte, bis zum 04.10.2016 im Strafrichterdezernat RiAG Wittke eingegangene und noch nicht terminierte Strafsachen mit den Endnummern 1 und 2. zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 1 und 2**

- 1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
- 2. Vertreter: RiAG Tränkmann

3. **Ermittlungs- und Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 4 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10); Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen, einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 4 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10)**

- 1. Vertreter: Ri'in AG Nolte
- 2. Vertreter: Ri'in AG Hoffmann
- 2. Vertreter: RiAG Tränkmann

4. **Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen im Turnus 6 aus 10; unerledigte, bis zum 04.10.2016 im Dezernat RiAG Wittke eingegangene Bußgeldsachen (OWi) einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen in diesen Sachen; unerledigte, bis zum 04.10.2016 im Richterdezernat Ri'in AG Püster eingegangene Bußgeldsachen (OWiG) einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen in diesen Sachen mit den Endnummern 1 - 6**

- 1. Vertreter: Ri'in AG Hoffmann
- 2. Vertreter: Ri'in AG Nolte

IX. Dezernent: Ri'in AG Nolte

- 1. Einzelrichterstrafsachen, Privatklagesachen einschließlich Rechtshilfe und Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO in diesen Sachen im Turnus 35 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 9); zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 6 – 0; unerledigte, bis zum 04.10.2016 im Strafrichterdezernat RiAG Wittke eingegangene und noch nicht terminierte Strafsachen mit den Endnummern 3 – 0.**

1. Vertreter: RiAG Wittke
2. Vertreter: RiAG Tränkmann

- 2. Ermittlungs- und Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 2 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10); Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 2 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10)**

1. Vertreter: RiAG Wittke
2. Vertreter: RiAG Tränkmann
3. Vertreter: Ri'in AG Hoffmann

X. Dezernent: Ri'in AG Hoffmann

- 1. Jugendschöffensachen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen, Schöffenwahlverfahren, Jugendschöffenwahlverfahren**

1. Vertreter: RiAG Wittke
2. Vertreter: RiAG Tränkmann

- 2. Strafsachen – einschließlich Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO -, die vor dem Jugendrichter als Einzelrichter angeklagt werden. Angelegenheiten nach dem JGG. Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 3 JGG auch für Jugendliche unter 14 Jahren, einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen. Rechtshilfe in Strafsachen, wenn ein Minderjähriger und in Jugendsachen, wenn ein Erwachsener zu vernehmen ist.**

1. Vertreter: RiAG Wittke
2. Vertreter: RiAG Tränkmann

- 3. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen im Turnus 4 aus 10; unerledigte, bis zum 04.10.2016 im Richterdezernat RiAG Tränkmann eingegangene Bußgeldsachen (OWi) einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen in diesen Sachen; unerledigte, bis zum 04.10.2016 im Richterdezernat Ri'in AG Püster eingegangene Bußgeldsachen (OWiG) einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen in diesen Sachen mit den Endnummern 7 - 0**

1. Vertreter: RiAG Wittke
2. Vertreter: Ri'in AG Nolte

4. **Ermittlungs- und Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 2 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10); Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 2 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10)**

1. Vertreter: RiAG Tränkmann
3. Vertreter: Ri'in AG Nolte

2. Vertreter: RiAG Wittke

- XI. **Dezernent: Ri'in AG Reimer**

Familiensachen - § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 4 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 5. a));

1. Vertreter: RiAG Badenheim
2. Vertreter: Ri'in AG Püster

- XII. **Dezernent: RiAG Tränkmann**

1. **Einzelrichterstrafsachen, Privatklagesachen einschließlich Rechtshilfe und Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 – 153 b StPO in diesen Sachen im Turnus 9 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 9); zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstelle/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit den Endnummern 3 – 5; Abschiebehaft-, SOG- und BPolG-Sachen**

1. Vertreter: RiAG Wittke
3. Vertreter: Ri'in AG Hoffmann

2. Vertreter: Ri'in AG Nolte

2. **Ermittlungs- und Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 2 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10); Haftsachen in Strafsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen im Turnus 2 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 10)**

1. Vertreter: RiAG Wittke
3. Vertreter: Ri'in AG Hoffmann

2. Vertreter: Ri'in AG Nolte

3. **Betreuungssachen einschließlich der Verfahren zur betreuungsrechtlichen Genehmigung der Unterbringung gemäß § 312 Ziffer 1 und 2 FamFG sowie Verfahren in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG für Betroffene, die ihren Wohnsitz im Amt Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Diedrichshagen, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekehagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen haben sowie Betreuungssachen für Betroffene, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Greifswald haben, im Turnus 5 aus 10 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 7);**

jeweils mit Ausnahme der einstweiligen Anordnungen gemäß § 300 Abs. 1 FamFG, soweit in diesen noch keine Erstsentscheidung getroffen wurde

1. Vertreter: Ri'in AG Schnitzer
2. Vertreter: RiAG (wauRi) Hennig
3. Vertreter: DAG Dräger

XIII. Dezernent: Ri'in AG Habermeier (0,5 AKA)

**Zivilsachen im Turnus 7 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 8),
in Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriften-
Verfahren ergibt sich die Zuständigkeit aus Nr. 8. c. Allg. Teil;
M-Sachen mit den Endnummern 9 und 0,
zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter
dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstel-
le/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit
den Endnummern 9 und 0;
Nachlasssachen**

1. Vertreter: Ri'in AG Moderow
2. Vertreter: stellv. DAG Ri'in AG Kohnen

XIV. Dezernent: Ri'in AG Moderow (0,8 AKA)

**Zivilsachen im Turnus 15 aus 50 (vgl. A. Allg. Teil Nr. 8),
noch nicht erledigte und bis zum 31.12.2016 im ehemaligen Zivilrichterdezernat RiAG
(wauRi) Hennig eingegangene Zivilsachen mit Ausnahme der Zivilsachen hin-
sichtlich der Verfahren betreffend die dem Land M-V vorgelagerten gemeindefreien
Küstengewässer,
in Rechtshilfesachen (AR), Beweissicherungsverfahren (H) sowie Schutzschriften-
Verfahren ergibt sich die Zuständigkeit aus Nr. 8. c. Allg. Teil;
M-Sachen mit den Endnummern 7 und 8,
zuzüglich in vorbenannten Sachen für die statistisch abgeschlossenen und unter
dem bisherigen Aktenzeichen, die keiner bestehenden Abteilung einer Geschäftsstel-
le/Organisationseinheit zugeordnet werden können, zu bearbeitenden Verfahren mit
den Endnummern 7 und 8;
WEG-Sachen; Beratungshilfesachen**

1. Vertreter: Ri'in AG Habermeier
2. Vertreter: RiAG Haubold

gez. Dräger

gez. Hennig

gez. Schnitzer

gez. Tränkmann

Ri'in AG Hoffmann ist dienstlich an der Unterzeichnung gehindert.